1. Änderungssatzung zur

Entwässerungssatzung der Stadt Großalmerode

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung am folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

Der § 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze wird wie folgt geändert:

Abs. 3

Gebührenmaßstab für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen
b) Abwasser aus abflusslosen Gruben
51,00 €
51,00 €

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von **4,00** € erhoben.

Abs. 4

Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben ist die angelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³ für

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen
b) Abwasser aus abflusslosen Gruben
50,00 € und
6,40 €.

Artikel 2

δ	35	Inkr	aftti	eten
٠,٢	22	IIIVI	α_{I}	CiCii

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großalmerode, den

Stadt Großalmerode Der Magistrat

Thomsen Bürgermeister